

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



18. Februar 2012

23. Jahrgang, Ausgabe 2/2012

Schalkau feiert 650 Jahre Stadt- und Marktrecht



Schalkau und die Schaumburg im Jahre 1859 auf einem zeitgenössischen Gemälde

Im Jahr 2012 feiert die Stadt Schalkau die 650-jährige Wiederkehr der Verleihung des Stadt- und Marktrechtes. Schirmherrin dieses Stadtjubiläums ist Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, die zum Festakt am 4. August 2012 in Schalkau sein wird. Nach dem erfolgreichen Auftakt des Festreitens während des letztjährigen Weihnachtsmarkts und der Vorführung der historischen Filme der 600- und 625-Jahrfeier im Januar 2012 standen auch die diesjährigen Faschingsveranstaltungen des Schalkauer Kulturbundes ganz im Zeichen des 650-jährigen Stadtjubiläums. Weiterhin sind im Festjahr 2012 folgende Veranstaltungen geplant:

- 16.03. Theateraufführung „Zerstörung der Schaumburg“
- 30.04. Museumsnacht
- 01.05. Stadt- und Museumsfest sowie Tag der offenen Tür in der Tourist-Information „Schaumberger Land“ (u.a. Schmiede- und Schusterwerkstatt, Wilwolt, Künstlern)
- 13.05. Schalmeien-Konzert und Oldtimertreffen auf dem Festplatz Schalkau
- 17.05. geführte Wanderung

- Mai / Juni Fußball: FC Blau Weiß Schalkau gegen FC Rot Weiß Erfurt (Termin n.n.)
- 02.06. Tag d. offenen Tür d. Tennisvereins
- 09. und 10.06. Schaumburgfest
- 24.06. Kirchfest
- 30.06. Kinder- & Schwimmbadfest mit der Hochseiltruppe Weisheit
- 07.07. Hoffest der Agrargenossenschaft
- 02. bis 12.08. Festwoche
- 02.08. historische Postkarten-Ausstellung
- 04.08. 17.00 Uhr Festakt mit der Ministerpräsidentin / 19.00 Sängertreffen in der Johanniskirche
- 05.08. Festgottesdienst
- 10.08. Kulturabend mit musikalischer Umrahmung durch die Gaudispitzbuam
- 11.08. Vogelschießen & Stadtfeuerwehrtag
- 12.08. Festumzug & Schützenausmarsch
- 25.11. Theateraufführung „Der Kirschenkrieg“

Ausführliche Informationen erhalten Interessierte bei der Tourist-Information „Schaumberger Land“ unter Telefon 036766/82234.

Fortsetzung auf Seite 3

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Grußwort der Landrätin	3
Fortsetzung: Schalkau feiert 650 Jahre Stadtrecht	3
Sprechtage des Ausländerbeauftragten	3
Naturschutzbeirat zog Jahresbilanz	5
Jubilare	5
Regionalmesse in Neuhaus	5
Köppelsdorfer Kinderbasar	5
Gläserne Harfe 2012	15
Tag der offenen Tür SBBS	15

Amtlicher Teil

Verordnung Offenthalten von Verkaufsstellen	6
Änderung Entgeltordnung Schülerspeisung	6
Beschlüsse Kreistag	7
Bekanntmachungen des Umweltamtes	8
Bekanntmachung des Gesundheitsamtes	9
Bekanntmachungen zur Landratswahl 2012	9
Bekanntmachungen WAZ	13

Hinweis

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte beachten Sie, dass das Landratsamt Sonneberg am Faschingsdienstag (21.02.2012) lediglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr offen steht. Die sonst übliche Sprechzeit von 14 bis 16 Uhr entfällt.

**Das nächste Amtsblatt
des Landkreises Sonneberg
erscheint am
31. März 2012**

Fortsetzung: Schalkau feiert 650 Jahre Stadt- und Marktrecht



Die Stadt Schalkau ist in Anlehnung an die Schaumburg entstanden, die zwischen 1152 und 1172 erbaut wurde und sich um 1200 im Besitz des berühmten mainfränkischen Rittergeschlechts, den Schaumbergern, befand. Die Burg, die unter Wilwolt von Schaumberg zu Beginn des 16. Jahrhunderts zur modernen Feste ausgebaut wurde, überstand wirtschaftliche Krisen sowie politische und religiöse Kriege unbeschadet, bis sie im Dreißigjährigen Krieg zerstört wurde.

1906 erfolgte eine vollständige Überholung der Ruine Schaumburg. Im Zuge der umfangreichen Sanierungsleistungen der jüngeren Vergangenheit ist die Burgruine mit anliegender Domäne heute wieder ein beliebter Aussichtspunkt des Schaumberger Landes.

Schalkau wiederum erscheint zuerst 1232 als „Schalken“. Landgraf Friedrich der Strenge verlor ihr 1362 die Stadt- und Marktrechte. Leid und Elend mussten die Bewohner von Schalkau im Dreißigjährigen Krieg erdulden, in dem die alte Johanniskirche aber verschont blieb. Große Katastrophen waren auch die Stadtbrände von 1505, 1662 und 1690. Trotz allem besitzt Schalkau auch heute noch einen fast vollständig erhaltenen mittelalterlichen Stadtkern, dessen Ensemble

mit Markt, Marktstraße, Rödentaler Straße, Herrngasse, Ratsgässchen, Nägleinsgasse, Coburger Straße, Braugasse, Mühlgasse und Sturmgasse einmalig ist.

Am 14. und 15. Juli 1724 spielte sich in Schalkau ein Krieg ohne Blutvergießen ab: Das Amt Schalkau war 1680 zum neu gegründeten Fürstentum Hildburghausen gekommen. 1723 verkaufte es sein Fürst an den Herzog von Meiningen und starb kurz darauf. Seine energische Gemahlin wollte den Kauf mit Gewalt rückgängig machen und rückte von Eisfeld mit Militär gegen Schalkau vor, besetzte die Stadt, musste aber einem kaiserlichen Machtwort weichen und sich nach Eisfeld zurückziehen. Dieser Feldzug fiel in die Zeit der Kirschernte und bekam so den Namen „Schalkauer Kirschenkrieg“.

Auch den Zweiten Weltkrieg überstand Schalkau fast schadlos. Am 11. April 1945 wurde die Stadt von amerikanischen Truppen beschossen und schließlich eingenommen. Dabei wurden fünf Häuser getroffen. Dank der beiden umsichtigen Bürger Max Spindler und Willi Römhild, die am Kirchturm die weiße Fahne hissten, blieb Schalkau vor weiterer Zerstörung bewahrt.

Die Nachkriegszeit und die Jahre, in der die Stadt direkt am „Eisernen Vorhang“ lag, behinderten den wirtschaftlichen Aufschwung Schalkaus. Seit der Wende wiederum hat sich die Stadt als lebenswerter Ort und attraktiver Wirtschaftsstandort in der Mitte Europas gut entwickelt. Mit Theuern, Roth, Truckenthal, Mausendorf, Neundorf, Katzberg, Ehnese, Emstadt, Görsdorf, Truckendorf sowie Almerswind und Selsendorf sind in den frühen 1990er Jahren weitere Ortsteile hinzugekommen, die Schalkau als wichtiges Grundzentrum im westlichen Landkreis Sonneberg gestärkt haben.

Quelle: Kreisarchiv

Die Landrätin



Landrätin
Christine
Zitzmann

Sehr geehrte
Bürgerinnen und Bürger,

gerne weise ich Sie auf zwei
Veranstaltungen hin, zu denen
ich Sie herzlich einlade:

Zum einen ist dies das **Forum Heimatpflege**, zu dem Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein am Mittwoch, den 22. Februar um 18 Uhr in den Sitzungssaal des Landratsamtes lädt. Thema ist die Ausstellung „Spurensuche – Jüdisches Leben in Sonneberg“, die anlässlich des Gedenktags für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2012 im Landratsamt (Foyer 1. OG) eröffnet wurde und hier noch bis Ende Februar zu sehen ist.

Zum anderen ist dies der **2. Heimattag** des Landkreises, der am Samstag, den 10. März von 10 bis 16 Uhr in der Aula des Staatlichen Gymnasiums Sonneberg (Dammstraße) mit hochkarätigen Referenten stattfinden wird und „Regionalentwicklung und Heimatpflege“ zum Schwerpunkt hat.

Ihre Landrätin

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verlag und Druck:

Trautmann Druck, Verlag & Werbung

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und

nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion:

Landratsamt Sonneberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Michael Volk (V.i.S.d.P.)

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560 / Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

Auflage:

31.000

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Sprechtage

des Ausländerbeauftragten

Der Ausländerbeauftragte des Landkreises Sonneberg, Landrat a.D. Detlef Weise, lädt nach **Voranmeldung am Mittwoch, 22. Februar 2012, von 10 bis 12 Uhr**, im Landratsamt Sonneberg (**2. OG, Zi. 217**) zu einem weiteren Sprechtag ein. Eine **Voranmeldung** bei Linda Ehrlicher, Mitarbeiterin des Sozialamtes, ist unter **Telefon 03675/871-220** zwingend erforderlich.

Naturschutzbeirat zog Jahresbilanz für 2011

Am 14. Dezember 2011 kam der Naturschutzbeirat des Landkreises Sonneberg zu seiner letzten Sitzung des Jahres im Landratsamt zusammen. Landrätin Christine Zitzmann würdigte in ihrer Begrüßung das für die Gesellschaft wichtige ehrenamtliche Engagement von Vereinen und Einzelpersonen, insbesondere auch zum Schutz unserer Heimat mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt. Dem schloss sich Henry Liebermann als Vorsitzender des Naturschutzbeirates an.

Für ihr freiwilliges Engagement auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes wurden daraufhin Ulrich Leicht (Vogelauffang- und Pflegestation in Neu-Neershof, Aufnahme von Pfleglingen aus dem Landkreis Sonneberg), Birgit Roos (Förderverein Schauaquarium Nautiland Sonneberg e.V., Aufnahme von Reptilien zur Pflege und Betreuung) und Dr. Susanne Matthes (Aufziehen und Auswildern von Mauerseglern) gewürdigt. Ulrich Leicht präsentierte im Anschluss die Arbeit in der von ihm seit 1969 betriebenen Station, die ausschließlich ehrenamtlich über den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. betreut wird. Neben Vögeln aus dem Landkreis Sonneberg werden auch Tiere aus dem Nachbarlandkreis Hildburghausen in Obhut genommen. Leider müssen rund 40 Prozent der Pfleglinge eingeschläfert werden bzw. verenden aufgrund der Schwere ihrer Verletzungen. Jedes Jahr werden bis zu 100 Vögel in der Station gepflegt.

Auf der Tagesordnung des Beirates standen weiterhin die im Jahr 2011 realisierten Projekte, die im Rahmen des „Einsatzes von Waldarbeitern der Landesforstverwaltung Thüringen im Bereich Naturschutz“ umgesetzt werden konnten. Gunter Berwing von der Unteren Naturschutzbehörde stellte die überwiegend in Schutzgebieten durchgeführten elf Maßnahmen vor (siehe Bild r.).

Er verwies dabei auf die hervorragende Zusammenarbeit der Naturschutz- und der Forstverwaltung im Interesse der Umsetzung notwendiger Landschaftspflegemaßnahmen, beispielsweise innerhalb der Naturschutzgebiete „Tettautal“ und „Müßholz“ oder im Flächennaturdenkmal „Ziegeleileite Ehnes“.

Ein weiteres Thema, mit dem sich der Naturschutzbeirat im vergangenen Jahr beschäftigte, war der „Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Westlicher Landkreis Sonneberg“ (KfUp). Dieses Konzept ergänzt den bereits für den östlichen Teil des Landkreises Sonneberg bestehenden Kompensationsflächen- und Umsetzungspool, so dass der Pool nun den gesamten Landkreis umfassen wird. Umweltamtsleiter Matthias Schurig ging im Anschluss auf das durchgeführte Anhörungsverfahren im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die geplante 380-Kv-Leitung Altenfeld – Redwitz ein. Das langjährige Mitglied des Naturschutzbeirates Karl Reber informierte ebenfalls umfangreich über diese umstrittene Hochspannungstrasse.

Weitere Tagesordnungspunkte waren verschiedene Bauvorhaben, die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb laufender Flurneuerungsverfahren sowie Wildschäden, die innerhalb des Naturschutzgebietes „Röthengrund“ durch das Schwarzwild in diesem Jahr und nunmehr zum wiederholten Male verursacht wurden.



Neuhaus lädt zur Regionalmesse



Die Stadt Neuhaus am Rennweg und ausgewählte Firmen der Rennsteigregion laden am 16. und 17. März 2012 im Kulturhaus ein zur „Regionalmesse für Arbeit und Ausbildung“.

Öffnungszeiten sind am Freitag, 16.03. von 13–17 Uhr und am Samstag, 17.03. von 10–14 Uhr (mit Kinderbetreuung). Besucher erfahren alles über hiesige Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote, Bildungsmöglichkeiten, Kinderbetreuung, medizinische Versorgung, Einzelhandel und Dienstleistungen und kulturell-sportliche sowie Freizeitangebote.

Köppelsdorfer Kinderbasar

Am 2. März 2012 findet wieder der alljährliche Kinderbasar der Köppelsdorfer Kinderwelt statt. Hierzu sind alle interessierten Eltern, die für ihre Großen und Kleinen etwas Schickes oder ein neues Spielzeug suchen, eingeladen. Der Basar findet im großen Speisesaal der Wefa (Köppelsdorfer Str. 157) in der Zeit von 18.30 – 21 Uhr statt. Für werdende Muttis ist bereits um 18 Uhr geöffnet.



Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Februar!



90. Geburtstag

- 04.02.2012 Frau Selma Böhm, Scheibe-Alsbach
 - 10.02.2012 Herr Hans Greiner, Neuhaus am Rennweg
 - 17.02.2012 Frau Hildegard Menzenbach, Steinach
 - 19.02.2012 Frau Hildegard Held, Sonneberg
 - 19.02.2012 Herr Rudi Müller, Sonneberg
 - 19.02.2012 Frau Lotte Renner, Sonneberg
 - 21.02.2012 Frau Alma Blinzler, Neuhaus-Schierschnitz
 - 22.02.2012 Herrn Erich Bräuning, Sonneberg
 - 23.02.2012 Frau Suse Geitner, Lauscha
 - 24.02.2012 Frau Dora Hausdörfer, Sonneberg
 - 24.02.2012 Frau Ruth Heym, Sonneberg
 - 24.02.2012 Frau Käthe Kob, Neuhaus-Schierschnitz
 - 25.02.2012 Herr Reinhard Zinner, Schalkau
 - 27.02.2012 Herr Willi Faber, Effelder
 - 28.02.2012 Frau Irma Lutz, Truckenthal
- #### 101. Geburtstag
- 24.02.2012 Frau Agnes Kühn, Sonneberg
- #### Diamantene Hochzeit
- 02.02.2012 Eheleute Gisela & Kurt Kiesewetter, Sonneberg
 - 07.02.2012 Eheleute Elfriede & Waldemar Stegner, Schalkau
 - 09.02.2012 Eheleute Erika & Adalbert Demuth, Sonneberg
 - 29.02.2012 Eheleute Waltraud & Helmut Geßlein, Sonneberg

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) geändert durch das Erste Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1 In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt/Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/ Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 01.04.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Innenstadtfest	Sonntag, 13.05.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 23.09.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Sonneberger Lichtermarkt	Sonntag, 09.12.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
Neuhaus/Rwg.	Frühlingsfest	Sonntag, 06.05.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 26.08.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	Lichterfest	Sonntag, 02.12.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
Schalkau	Stadt- und Museumsfest	Dienstag, 01.05.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile
	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 02.12.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile
Steinach	Bildhauersymposium	Sonntag, 29.07.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Steinacher Kirchweih	Sonntag, 19.08.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Wir begrüßen den Dezember	Sonntag, 02.12.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
Lauscha	Mondstürer- und Glasmacherfest	Sonntag, 22.07.2012	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Ortsteil Ernstthal
	Lauschaer Kugelmarkt	Sonntag, 02.12.2012	11.00 bis 17.00 Uhr	Stadtgebiet

§ 2 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.01.2011 außer Kraft.

Sonneberg, den 25.01.2012
Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Die Landrätin
des Landkreises Sonneberg**

**Eilentscheidung der Landrätin gemäß § 108 Thüringer
Kommunalordnung**

„Die anhängende 7. Änderung der Anlage zur Entgeltordnung über die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg wird erlassen. Die festgesetzten Entgelte werden bestätigt.“

Begründung:

An der Grundschule Mengersgereuth-Hämmern wird ab 13.02.2012 der Versorger für die Schülerspeisung auch die Aus-

gabe der Schülerspeisung mit eigenem Personal durchführen. Die Zustimmung der Schulkonferenz liegt vor. Der Elternbeitrag zur Schülerspeisung für die Grundschule Mengersgereuth-Hämmern muss deshalb neu festgesetzt werden. Der neue Elternbeitrag tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes am 03.02.2012 tritt der Kreistag des Landkreises Sonneberg nicht mehr zusammen. Aus diesem Grund ist die erforderliche Beschlussfassung des Kreistages durch vorstehende Eilentscheidung der Landrätin zu ersetzen. Der Kreistag wird über diese Entscheidung in seiner nächsten Sitzung informiert.

Sonneberg, den 01.02.2012
Zitzmann, Landrätin

Siegel

7. Änderung der Entgeltordnung über die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg

1. Die Anlage zur Entgeltordnung über die Schülerspeisung im Landkreis Sonneberg wird wie folgt geändert:

Schulart	Schule	Elternbeitrag
Grundschule	Föritz	1,80 €
Grundschule	Hasenthal	1,56 €
Grundschule	„Dr. Martin Luther“ Judenbach	1,80 €
Grundschule	Rauenstein	1,50 €
Grundschule	„Südschule“ Steinach	1,32 €
Grundschule	Neuhaus-Schierschnitz	1,80 €
Grundschule	Mengersgereuth-Hämmern	1,80 €
Grundschule	Sonneberg „Am Stadtpark“	1,50 €
Grundschule	Sonneberg – Oberlind	1,80 €
Grundschule	Sonneberg – Grube	1,70 €
Grundschule	Lauscha	1,38 €
Grundschule	Steinheid	1,56 €
Grundschule	Neuhaus am Rennweg	1,38 €
Grundschule	Schalkau	1,50 €
Regelschule	„Johann Wolfgang v. Goethe“ Schalkau	1,50 €
Regelschule	„Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz	1,80 €
Regelschule	Bürgerschule Sonneberg	1,80 €
Regelschule	„Cuno-Hoffmeister“ Sonneberg	1,80 €
Regelschule	Sonneberg – Köppelsdorf	1,80 €
Regelschule	Steinach	1,56 €
Regelschule	Neuhaus am Rennweg	1,38 €
Gymnasium	„Hermann Pistor“ Sonneberg	1,80 €
Gymnasium	Neuhaus am Rennweg	1,38 €
Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg		1,80 €
Schulzentrum	Wolkenrasen Klassen 1 – 5	1,70 €
Schulzentrum	Wolkenrasen Klassen ab 6	1,80 €
Förderschule	Apelsbergschule – Staatliches Regionales Förderzentrum	1,70 €

3. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sonneberg, den 01.02.2012

Landkreis Sonneberg
Zitzmann, Landrätin

Siegel

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 und 249 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages

Beschluss des Kreistages Sonneberg vom 17.09.2008

Beschluss – Nr. 338/29/2008

Jahresabschluss OVG mbH Sonneberg zum 31.12.2007

Der Kreistag beschließt:

„Auf der Grundlage des § 11 Gesellschaftsvertrag wird das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und zur Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates der OVG mbH Sonneberg durch die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die Landrätin, erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss des Kreistages vom 20.08.2009

Beschluss – Nr. 25/02/2009

Jahresabschluss der OVG mbH Sonneberg zum 31.12.2008

Der Kreistag beschließt:

„Auf der Grundlage des § 11 Gesellschaftsvertrag wird das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und zur Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates der OVG mbH Sonneberg durch die Gesellschafterversammlung, vertreten durch die Landrätin, erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.11.2011

Beschluss – Nr. 226/32/2011

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 30.11.2011

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 32. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 227/32/2011

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2011 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2011 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 11.01.2012

Beschluss – Nr. 234/33/2012

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 11.01.2012

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 235/33/2012

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2011 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2011 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.01.2012**Beschluss – Nr. 237/34/2012****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.01.2012**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 34. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird in geänderter Fassung – unter TOP 3 h nichtöffentliche Sitzung wird neu eine Tischvorlage behandelt, entsprechend verschieben sich die weiteren Tagesordnungspunkte – bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 238/34/2012**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.01.2012 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 11.01.2012 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Umweltamt**Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen****Eigenkontrollberichte 2011 nach § 6 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung**

Unternehmer, die gewerbliche Abwasseranlagen betreiben, sind grundsätzlich verpflichtet, eine Eigenkontrolle über die Abwasseranlagen durchzuführen und das Ergebnis jährlich bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg in Form eines Eigenkontrollberichts vorzulegen. Diese Verpflichtung ist in der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung – ThürAbwEKVO) geregelt.

Der Unternehmer muss den **Eigenkontrollbericht 2011** in **zweifacher** Ausfertigung **bis zum 31. März 2012** der unteren Wasserbehörde vorlegen. Zur Berichterstattung ist die Verwendung der Musterformulare vorgeschrieben. Diese stehen auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) unter www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/content.html als Word-Dokument (doc-Datei) zum download bereit.

Betroffen von der Eigenkontrollpflicht sind alle Unternehmer, welche ihr Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser direkt einleiten. Weiterhin verpflichtet die Verordnung auch Unternehmer, welche in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, sofern diese Indirekteinleitung einer Genehmigung nach § 59 des Thüringer Wassergesetzes bedarf. Diese Genehmigung ist erforderlich, wenn Abwasser aus Herkunftsbereichen nach der Abwasserverordnung eingeleitet wird, für das Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung (z. B. Abwasser aus Kühlprozessen, Abwasser der Glasindustrie, Abwasser aus der metallverarbeitenden Industrie usw.) festgelegt sind.

Falls der Unternehmer sich nicht sicher ist, ob Berichtspflichten nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung bestehen, können ihm die Mitarbeiter der zuständigen unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg (Telefon 03675 / 871-314) weiterhelfen.

Die Eigenkontrolle einer gewerblichen Abwasseranlage umfasst Betriebs- und Funktionskontrollen, Probenahmen, Messungen, Untersuchungen des Abwassers und Aufzeichnungen der Messergebnisse. Die Auswertung der Eigenkontrolle ist in Form eines Eigenkontrollberichtes der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle kann sich der Unternehmer ortsansässiger Labors oder eigener Untersuchungsstellen bedienen.

Die Eigenkontrolle muss entsprechend Tabelle 3 Spalte 2 zur Anlage 4 der ThürAbwEKVO erfolgen. Daneben sind auch Untersuchungen durch eine anerkannte sachverständige Stelle erforderlich. Diese muss gem. § 8 Abs. 2 ThürAbwEKVO eine staatliche Anerkennung vorweisen. Die Häufigkeit der Probenahme und der Untersuchungsumfang hierfür sind in Tabelle 3 Spalte 3 der Anlage 4 der ThürAbwEKVO geregelt.

Die **staatliche Überwachung** durch die TLUG erfolgt im Rahmen der staatlichen Kontrolle. Diese Überwachungsergebnisse sind **nicht** als **Überwachung im Rahmen der Eigenkontrolle** heranzuziehen. **Dies ist unbedingt bei der Berichterstattung zu beachten.**

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Matthias Schurig
Amtsleiter

Information des Umweltamtes**Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt**

Nach der Pflanzenabfallverordnung (Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen) darf trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, unter bestimmten Bedingungen verbrannt werden. Auf Grundlage dieser Verordnung und des Beschlusses des Landratsamtes als zuständige Abfallbehörde vom September 2010 wurde in einer Allgemeinverfügung für den Landkreis Sonneberg beschlossen, dass in den Zeiträumen **vom 15. März bis 15. Mai** und **vom 15. September bis 15. November** Baum- und Strauchschnitt unter den nachfolgenden Bedingungen verbrannt werden darf:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - a) 50 m zu öffentlichen Straßen
 - b) 1,5 km zu Flugplätzen
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
 - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze
4. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
5. Es darf nur der reine Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung in jedem Fall ausgeschlossen.
6. Die Verbrennungsstellen müssen beaufsichtigt werden, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen grundsätzlich unzulässig. An Werktagen ist ein Verbrennen nur in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang zulässig.
9. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Zusätzliche Hinweise:

- I. Anstelle der Beseitigung durch Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt sollte der Verwertung (z. B. durch Shreddern zur Gewinnung von Mulch- und Kompostiermaterial) der Vorrang gegeben werden. Im Landkreis werden flächendeckend Annahmestellen auf den Wertstoffhöfen, Kompostieranlagen und Grünabfall-Annahmestellen eingerichtet. Dort können die Bürgerinnen und Bürger ihre Grünabfälle ohne zusätzliche Kosten entsorgen. Die Öffnungszeiten können der Broschüre „Abfuhrtermine“ entnommen bzw. bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erfragt werden.
- II. Es bleibt auch während der Brenntage gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Unmittelbar vor der Entzündung ist das Material umzulagern bzw. umzuwenden.

- III. Weitergehende ordnungsbehördliche Festlegungen der Gemeinden, hier insbesondere die Anzeigepflicht, entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen Ihrer Gemeinde.

Matthias Schurig
Amtsleiter

Gesundheitsamt Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß Artikel 11 der oben genannten EG – Richtlinie für den Landkreis Sonneberg eine Badegewässer – Liste erstellt wird. Dazu können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden aus der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht werden. Entsprechende Anregungen richten Sie bitte bis 23.03.2012 an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675 / 871 240.

gez. Dr. med. S. Matthes, Leitende Amtsärztin

2. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates am 22. April 2012

1. In dem Landkreis Sonneberg wird am 22. April 2012 ein *Landrat* gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben

und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1, 2 und 3 ThürKWO; § 24 Abs. 2 bis 4 ThürKWG.)

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag

vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Sonneberg bis zum 19. März 2012 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes

Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag, Mittwoch
und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302 ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)

Hinweis:

Die Stadtverwaltung Schalkau ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Bachfeld.

Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllten Gemeinden Goldisthal, Siegmundsburg und Scheibe-Alsbach.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 09. März 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 09. März 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 6 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3, § 28 Abs. 2 i.V.m. 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG.)

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.)

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel

zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 19. März 2012 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 20. März 2012 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(Nr. 6 und 7: Hinweis - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)

Sonneberg, den 03. Februar 2012

Schramm,
Wahlleiter
für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg

3. Bekanntmachung
des Wahlleiters für die Wahl
des Landrates des Landkreises
Sonneberg am 22. April 2012

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für den Landkreis Sonneberg

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

20. März 2012 um 16.30 Uhr
in 96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66,
Landratsamt Sonneberg, großer Sitzungssaal,

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Für den Fall, dass in der Sitzung des Wahlausschusses für den Landkreis Sonneberg am 20.03.2012 Wahlvorschläge ganz oder teilweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für ungültig erklärt werden, wird der Wahlausschuss für den Landkreis Sonneberg am 27.03.2012 erneut zusammentreffen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden in der Tagespresse „Freies Wort“ bekannt gegeben.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg, den 03. Februar 2012

Schramm,
Wahlleiter
für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschlüsse der 50. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 12.12.2011 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/50A/11**Beschlussfassung**

1. **über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 mit einem Jahresergebnis von ./ 416.559,29 €**
2. **über den handelsrechtlich geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 175.941.413,85 €**
3. **Der Jahresverlust im Betriebsbereich Trinkwasser in Höhe von 352.763,64 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.**
4. **Der Jahresverlust im Betriebsbereich Abwasser in Höhe von 63.795,65 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung sowie den Vortrag des Jahresverlustes im Betriebsbereich Trinkwasser auf neue Rechnung und die Tilgung des Jahresverlustes im Betriebsbereich Abwasser aus dem Gewinnvortrag.

Sonneberg, den 12.12.2011

gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/50A/11**Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Zehner, für das Haushaltsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2010 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 12.12.2011

gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/50A/11**Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2010 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 12.12.2011

gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/50A/11**Entlastung der Werkleitung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Haushaltsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Werkleiter

Herrn Bernd Hubner wird für den Zeitraum 01.01.–31.12.2010 den Prokuristinnen

Frau Eveline Rau wird für den Zeitraum 01.01.–31.12.2010

Frau Sandra Abel wird für den Zeitraum 01.01.–31.12.2010

Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 12.12.2011

gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/50A/11**Fortschreibung des Finanzhilfekonzepes 2011**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 das Finanzhilfekonzep 2011 in der Fassung vom 28.09.2011.

Sonneberg, den 12.12.2011

gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie die Verwendung des Jahresergebnisses für die Betriebszweige Wasserwerke und Abwasserwerke des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

1. Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2011

- unter Tagesordnungspunkt 4 folgenden **Beschluss Nr. VV 01/50A/11** gefasst:

Beschlussfassung

1. **über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 mit einem Jahresergebnis von ./ 416.559,29 €**
2. **über den handelsrechtlich geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 175.941.413,85 €**
3. **Der Jahresverlust im Betriebsbereich Trinkwasser in Höhe von 352.763,64 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.**
4. **Der Jahresverlust im Betriebsbereich Abwasser in Höhe von 63.795,65 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom

08.03.2005 die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung sowie den Vortrag des Jahresverlustes im Betriebsbereich Trinkwasser auf neue Rechnung und die Tilgung des Jahresverlustes im Betriebsbereich Abwasser aus dem Gewinnvortrag.

- unter Tagesordnungspunkt 5 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 02/50A/11

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Zehner, für das Haushaltsjahr 2010

VV 03/50A/11

Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2010

VV 04/50A/11

Entlastung der Werkleitung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Haushaltsjahr 2010

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 05. August 2011

**T M A Treuhand für den Mittelstand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Siegel -**

*gez.: Eckehard Breitenbach gez.: Dr. Peter Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer*

3. Das Ergebnis der Jahresrechnung und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt gegeben.

Gleichzeitig werden der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht in der Zeit vom 20.02.2012 - 29.02.2012 bei der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 10.00-11.30 Uhr und 12.30-18.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. (§ 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)).

Sonneberg, den 31.01.2012
gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Beschluss der 51. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 20.01.2012 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/51A/12

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, deren 2. Änderung vom 12.12.2008, deren 3. Änderung vom 27.08.2009 und deren 4. Änderung vom 24.11.2011 die in der Anlage beigefügte „5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 20.01.2012
gez. Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

Landratsamt Sonneberg Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 20.01.2012, Beschlussnummer VV 01/51A/12, am 01.02.2012 zur Anzeige gebracht) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 06.02.2012

Im Auftrag
Dr. Höfner

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 24.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 12/2011 vom 17.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Verbandsmitglieder

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsmitglieder sind die aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Bachfeld, Frankenblick, Föritz, Judenbach, Neuhaus-Schierschnitz, Oberland am Rennsteig, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal).“

Artikel 2 Inkrafttreten

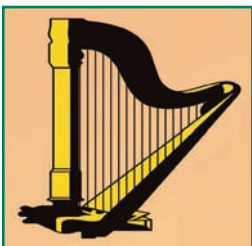
Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Sonneberg, den 02.02.2012

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Abel, stellvertretende Verbandsvorsitzende (Dienstsiegel)

ENDE AMTLICHER TEIL

Musikwettbewerb „Gläserne Harfe“ am 10.03.



In diesem Jahr findet der regionale Wettbewerb für Kinder und Jugendliche mit dem klangvollen Namen „Die gläserne Harfe“ nunmehr zum 21. Male statt. Mittlerweile hat sich der Wettbewerb nicht nur in der Region, sondern auch im Terminplan fast aller Thüringer und einiger oberfränkischer Musikschulen fest etabliert.

So findet der Wettbewerb in diesem Jahr am Samstag, dem 10. März ganztägig im Gymnasium Neuhaus am Rennweg statt. Wettbewerbsfächer sind Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente und das Fach Gesang. Das Preisträgerkonzert findet als separate Veranstaltung innerhalb der Reihe „Rathauskonzert“ am Samstag, dem 28. April um 19.00 Uhr im Rathaus in Sonneberg statt. Knapp 90 Teilnehmer aus ganz Thüringen und Oberfranken werden an den Start gehen. Ein Zuhören beim Wettbewerb am 10. März ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr möglich, vor allem sehr erbaulich, hörbar und interessant. In diesem Jahr haben sich u.a. sechs Celli gemeldet, bei den Blechbläsern wird ein Tubist und ein Corno da caccia Spieler dabei sein. Ein Zuhören und Genießen lohnt also!

Volker Sesselmann

TAG DER OFFENEN TÜR

MUSST DU SEHEN

am Samstag, dem 25. Februar 2012,
von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

STAATLICHE BERUFSBILDENDE

SCHUL- SCHULE SONNEBERG
LEITUNG UND LEHRERKOLLEGIUM
Max-Planck-Str. 49

FREUEN SICH AUF IHREN BESUCH

